

Artenschutzprüfung Stufe 1

zur Änderung des FNP der Stadt Geilenkirchen für ein Sondergebiet für Windkraftplanungen (Kreis Heinsberg)

Auftraggeber:
BMR energy solutions GmbH
Berliner Ring 11
52511 Geilenkirchen

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe
Walkmühlenstraße 16
52074 Aachen
Tel.: 0241-96905577
e-mail: info@planungsbuero-prell.de

Stand: 22. Mai 2023

Projektleitung: Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe
Projektbearbeitung: Tanja Reuter (M. Sc. Biologie)

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Projektgebiet und Planung	1
3. Datenauswertung	2
3.1 Schutzgebiete	3
3.2 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	4
3.3 Fundortkataster @LINFOS	7
3.4 Schwerpunktorkommen aus dem Energieatlas NRW	8
3.5 Stellungnahme der Behörden und Verbände	8
3.5.1 UNB des Kreises Heinsberg (E-mail vom 09.01.2023 bzw. 30.3.2023)	8
4. Zusammenfassende Betrachtung: Welche Hinweise zu windkraftsensiblen Arten liegen für das Plangebiet und seinem relevanten Umfeld vor?	8
5. Artenschutzrechtliche Erstbewertung	9
5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	10
5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	12
5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	13
6. Zusammenfassende Bewertung	14

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Stadt Geilenkirchen plant mit der Änderung des FNPs die Ausweisung eines Sondergebietes für Windkraftplanungen östlich des Stadtteils Tripsrath. Artenschutzbelange spielen eine wesentliche Rolle sowohl bei der Darstellung von Windkonzentrationszonen im FNP als auch in Genehmigungsverfahren zum Anlagenbau und -betrieb gemäß BImSchG.

Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (Fassung der 1. Änderung vom 10.11.2017) sieht bei Artenschutzprüfungen ein zweistufiges Verfahren vor. Geprüft werden zunächst die im Leitfaden als „windkraftsensibel“ angesehenen Arten. Bei den windkraftsensiblen Arten unterscheidet man prinzipiell zwischen den „kollisionsgefährdeten Arten“, die einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sind, und den in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten „störungsempfindlichen Arten“. Als „kollisionsgefährdet“ gelten in NRW: *Baumfalke, Fischadler, Grauammer, Kornweihe, Herings-, Lach-, Mittelmeer-, Schwarzkopf-, Silber und Sturmmöwe* (Kolonien), *Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Sumpfohreule, Fluss- und Trauerseeschwalbe* (Kolonien), *Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe* sowie die Fledermausarten: *Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zweifarbledermaus und Zwergfledermaus* (Im Umfeld von Wochenstuben). Als „störempefindliche Arten“ gelten: *Bekassine, Großer Brachvogel, Haselhuhn, Kiebitz, Kranich, Rotschenkel, Schwarzstorch, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Waldschnepfe, Ziegenmelker, Zwerg- und Rohrdommel, Sing- und Zwergschwan, nordische Wildgänse (Bläss-, Kurzschnabel-, Saat-, Weißwangens- und Zwerggans), Gold- und Mornellregenpfeifer*.

In der ASP Stufe 1 erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken bzw. eine Datenabfrage bei Behörden (UNB, Biologische Station) und Verbänden (NABU, BUND, etc.). Auf Basis dieser Datenauswertung erfolgt eine Ersteinschätzung, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung der Stufe 1 dar.

Darüber hinaus wurde im Juli 2022 die jüngste Erweiterung des Bundesnaturschutzgesetzes („Betrieb von Windenergieanlagen an Land“; §45b BNatSchG 07/2022) rechtskräftig, die bundesweite Regelungen für den Umgang mit schlaggefährdeten Brutvogelarten in Deutschland vorschreibt. Diese beschreibt vor allem Maßnahmen, die bei Brutvorkommen in bestimmten Prüfbereichen, ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko vermeiden sollen. An einigen Stellen dieser Artenschutzprüfung wird darauf verwiesen werden.

2. Projektgebiet und Planung

Das Plangebiet liegt östlich des Geilenkirchener Stadtteils Tripsrath. Bei der zur Planung vorgesehenen Sondergebietsfläche handelt es sich um zwei Teilflächen. Die nördliche Fläche befindet sich zwischen den drei Bestandsanlagen des Windparks Tripsrath und

dem Leerodter Wald/ Hover Busch. Die südliche Fläche erstreckt sich südöstlich des Waldes in Richtung Landstraße 42 und Wurmatal. Als weitere umliegende Ortsteile sind Baumen im Norden, Hoven und Kraudorf im Nordosten, Kogenbroich im Südosten und Hochheid im Südwesten zu nennen. Westlich von Tripsrath verläuft die Bundesstraße 56 in Nord-Süd-Richtung. Der südliche Teil der Planfläche wird von der L42 begrenzt, die parallel zur Wurm verläuft. Das geplante Sondergebiet wird vom Leerodter Wald und Hover Busch in die beiden Teilflächen zerschnitten. Ansonsten dominieren landwirtschaftliche Nutzflächen das Landschaftsbild, welches nur in kleinen Bereichen durch Gehölzstreifen bereichert wird.

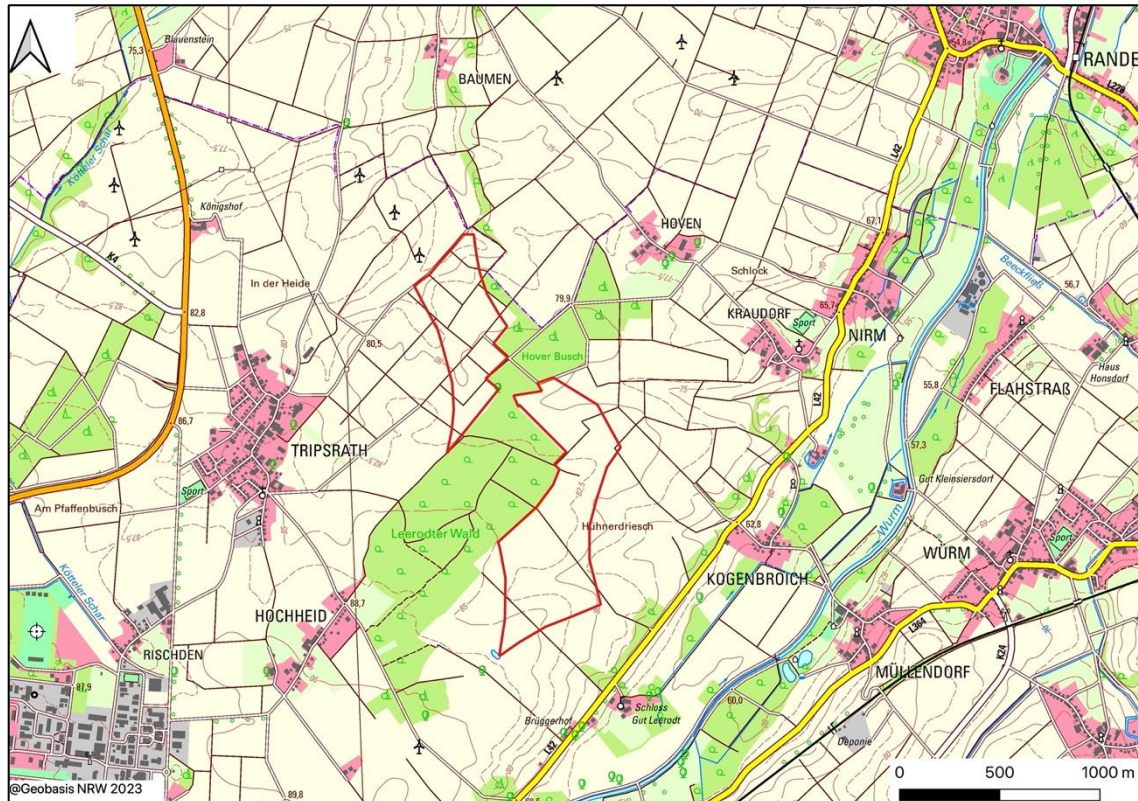


Abb. 1: Geplantes Sondergebiet für Windkraft (rot).

3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer umfassenden Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgt sowohl eine Auswertung bestehender Daten, als auch eine Abfrage bei Behörden und Verbänden. Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Naturschutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- Energieatlas mit seinen Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten

Darüber hinaus wurden folgende Behörden bzw. Verbände angeschrieben:

- Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg
- Naturschutzstation Haus Wildenrath (Biologische Station für den Kreis Heinsberg)
- NABU Kreis Heinsberg

3.1 Schutzgebiete

Teile der beiden Teilflächen des Plangebietes liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG-Wurmtal mit Tal des Beeckfliess, Immendorfer Fliess, Gereonsweiler Fliess und Kötteler Schar sowie Leerodter Wald und Hover Busch“ gemäß Landschaftsplan Erkelenz I/3 Geilenkirchener Wurmatal.

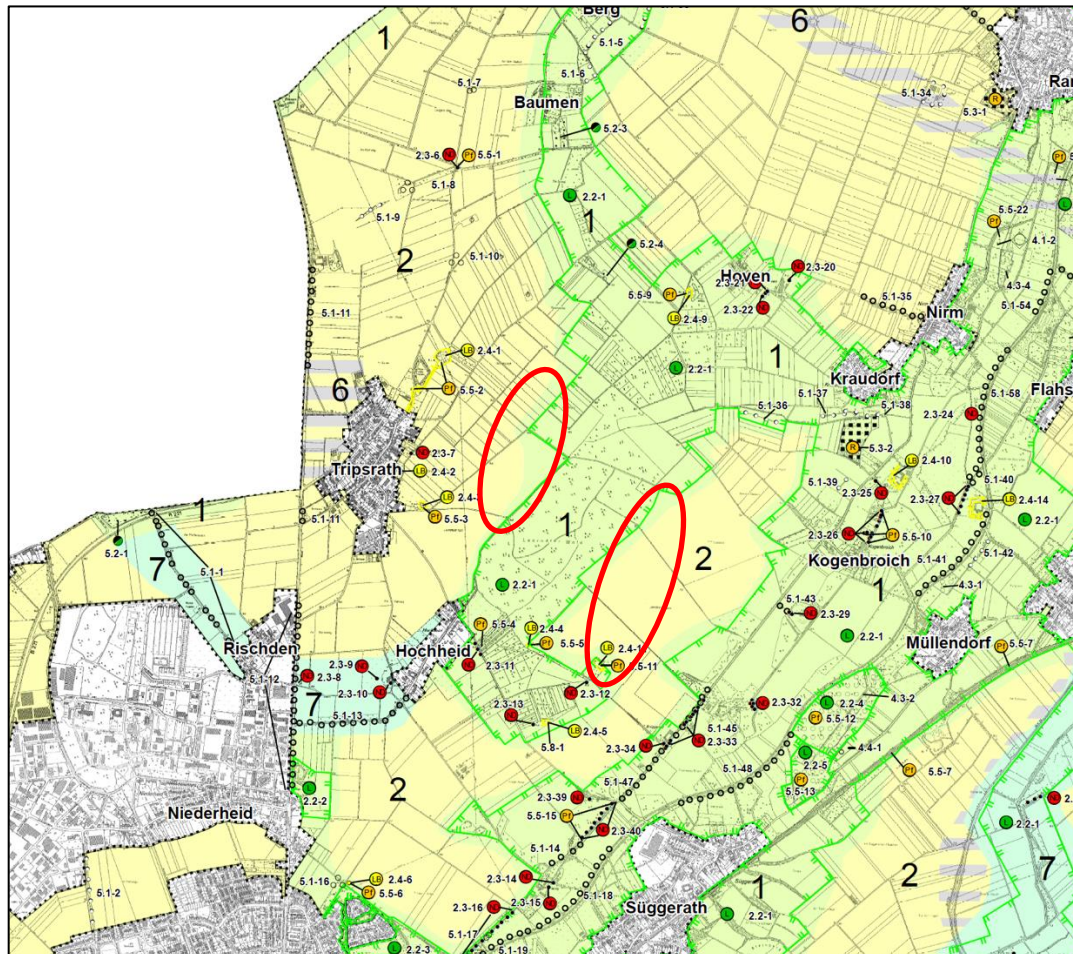


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Erkelenz I/3 Geilenkirchener Wurmatal und Lage des Plangebiets.

In einem Umkreis bis etwa 4 km um das geplante Sondergebiet befinden sich keine Naturschutzgebiete (NSG). Das nächste Naturschutzgebiet „Teichbachaue bei Himmerich“ liegt ca. 4,5 km entfernt von der Planfläche. Das nächste FFH-Gebiet liegt südwestlich von Geilenkirchen, in einer Entfernung von mehr als 8 km. Es handelt sich um das FFH-Gebiet „Teverner Heide“, welches auch zugleich als gleichnamiges Naturschutzgebiet ausgewiesen ist.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für die MTB-Quadranten 4902-4 (Heinsberg) und 5002-2 (Geilenkirchen)			
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	
		4902-4	5002-2
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	-	G
Wimperfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	S
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
VÖGEL			
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	-	G
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Graumammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	-	G
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
Kiebitz	'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Turnfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	-	G
Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Waldwasserläufer	'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-

G = Günstig; U = Ungünstig; S = Schlecht

In **Fettdruck** sind die laut Leitfaden in NRW als „windkraftsensibel“ geltenden Arten hervorgehoben:

- **Breitflügelfledermaus**
- **Großer Abendsegler**
- **Kleiner Abendsegler**
- **Rauhautfledermaus**
- **Zwergfledermaus**

- **Grauammer**
- **Kiebitz** (Brut und Rast)
- **Uhu**

Eine Abfrage aller umliegenden Quadranten ergibt zusätzlich mögliche Vorkommen folgender „windkraftsensibler“ Vogel- und Fledermausarten:

4902-3 Heinsberg: Zwergfledermaus, Kiebitz (Brut und Rast), Rohrweihe, Wespenbussard

4902-1 Heinsberg: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Kiebitz (Brut), Wespenbussard

4902-2 Heinsberg: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Baumfalke, Kiebitz (Brut und Rast), Wanderfalke

4903-1 Erkelenz: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Kiebitz (Brut und Rast), Uhu, Wespenbussard

4903-3 Erkelenz: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Baumfalke, Kiebitz (Brut und Rast), Wespenbussard

5003-3 Linnich: Kleinabendsegler, Kiebitz (Brut)

5002-4 Geilenkirchen: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Kiebitz (Brut)

5002-3 Geilenkirchen: Zwergfledermaus, Baumfalke, Kiebitz (Brut), Waldschnepfe

5002-1 Geilenkirchen: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Kiebitz (Brut), Uhu, Waldschnepfe, Zwergdommel

Zusammenfassend sind für die Messtischblätter und das Umfeld (jeweilige Nachbarquadranten) somit die nachfolgend aufgeführten „windkraftsensiblen“ Arten gemeldet. Die maximalen Prüfbereiche gemäß Leitfaden und dem neuen §45b BNatSchG sind angefügt. Für die einzelnen Arten wird diskutiert, ob ein Vorkommen in die Prüfbereiche fallen kann.

- **Baumfalke** (Brutvogel) – maximaler Prüfbereich nach Leitfaden 3.000 m; nach §45b BNatSchG 2.000 m: Der Baumfalke wird nicht direkt für den betroffenen MTB/Q genannt (obwohl es auch hierfür Hinweise gibt, s.u.), aber für 3 Nachbarquadranten. Ein Vorkommen in den max. Prüfräumen ist somit möglich und zu prüfen.

- **Grauammer** (Brutvogel) – Prüfbereich nach Leitfaden 500 m: Laut MTB für den nördlichen Teil des Plangebietes möglich. Ein Vorkommen ist somit zu prüfen.
- **Kiebitz** (Brutvogel) – Prüfbereich nach Leitfaden 100 m: Vorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen, daher vertiefend zu prüfen.
- **Kiebitz** (Rastvogel) – Prüfbereich nach Leitfaden 400 m: Vorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen, daher vertiefend zu prüfen.
- **Rohrweihe** (Brutvogel) – Prüfbereich nach Leitfaden 1.000 m (Brut); nach §45b BNatSchG 2.500 m: der MTB- Quadrant für den diese Art genannt wird, liegt in einer Entfernung von ca. 3,8 km und somit deutlich außerhalb der maximalen Prüfbereiche. Eine vertiefende Untersuchung ist daher nicht notwendig.
- **Uhu** (Brutvogel) – maximaler Prüfbereich laut Leitfaden 3.000 m; nach §45b BNatSchG 2.500 m: Vorkommen ist möglich und somit zu untersuchen.
- **Waldschnepfe** (Brutvogel) – Prüfbereich 300 m (Brutplatz): die gemeldeten Vorkommen liegen deutlich außerhalb von 300 m. Eine Prüfung dieser Art entfällt somit.
- **Wanderfalke** (Brutvogel) – maximaler Prüfbereich laut Leitfaden 1.000 m; nach §45b BNatSchG 2.500 m: Das MTB 4902-2, das den Wanderfalken listet liegt mehr als 4 km entfernt von der Planfläche. Eine Prüfung dieser Art entfällt somit.
- **Wespenbussard** (Brutvogel) – Prüfbereich laut Leitfaden: 1.000 m; nach §45b BNatSchG 2.000 m: Die Entfernung zum MTB-Quadranten 4903-3, die diese Art als Brutvogel listen, liegt innerhalb der relevanten Prüfradien. Das Vorkommen dieser Art ist somit zu prüfen.
- **Zwergdommel** (Brutvogel) – Prüfbereich laut Leitfaden: 1.000 m – Die Entfernung zu dem MTB-Quadranten, der diese Art listet, liegt mit mehr als 4 km deutlich außerhalb des zu untersuchenden Bereichs. Eine Prüfung entfällt somit.

Aus den Daten des FIS ergibt sich deshalb die Notwendigkeit einer vertiefenden Betrachtung der Vogelarten **Baumfalke**, **Grauammer**, **Kiebitz** (Brut- und Rastvorkommen), **Uhu** und **Wespenbussard**.

Gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ gelten die Arten **Breitflügelfledermaus**, **Großer Abendsegler**, **Kleiner Abendsegler**, **Rauhautfledermaus** als „windkraftsensibel“. Die **Zwergfledermaus** ist insbesondere bei Hinweisen auf Wochenstuben > 50 Tiere im Umfeld von 1 km relevant.

3.3 Fundortkataster @LINFOS

Im Fundortkatasters @LINFOS gibt es Einzelnachweise folgender windkraftsensibler Fledermausarten im Umfeld der Planung: **Kleiner Abendsegler**, **Rauhautfledermaus**, **Zwergfledermaus**.

Im Kataster „Schutzwürdige Biotope“ ist für die „Wurmaue zwischen Randerath und Sutterath“ der **Baumfalke** als Gastvogel gemeldet. Auch für den Nordteil des Hover

Busches wird der Baumfalke als „diagnostisch relevante Tierart“ gelistet. Konkrete Brutnachweise stellen diese Hinweise allerdings nicht dar.

3.4 Schwerpunktorkommen aus dem Energieatlas NRW

Die Fläche liegt nicht innerhalb eines Schwerpunktorkommens windkraftsensibler Vogelarten gemäß Energieatlas NRW. Das nächste Vorkommen, für überwinternde arktische Gänse liegt an der Rur in ca. 7 km Entfernung.

3.5 Stellungnahme der Behörden und Verbände

Bei folgenden Behörden und Verbänden erfolgte am 04.01.2023 eine Datenabfrage:

- Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg
- Naturschutzstation Haus Wildenrath (Biologische Station für den Kreis Heinsberg)
- NABU Kreis Heinsberg

Bis Redaktionsschluß äußerte sich lediglich die UNB (Frau Huylebrouck). Der NABU sowie die Naturschutzstation Haus Wildenrath machten keine Angaben.

3.5.1 UNB des Kreises Heinsberg (E-mail vom 09.01.2023 bzw. 30.3.2023)

Im Umkreis von bis zu 400 m um das Plangebiet wird seitens der UNB der Kiebitz als Brutvogel angegeben. Insgesamt gibt es für den genannten Prüfraum 5 Punkteinträge. Diese stammen aus den Jahren 2007, 2010 und 2014. Zwei weitere sind undatiert. Als weitere, nicht windkraftsensible Arten werden zudem Vorkommen der Feldleche, Rebhuhn und Wachtel für das Untersuchungsgebiet (500 m um die Planfläche) genannt. Vom Rebhuhn gibt es zwei Einträge, die aus den Jahren 2010 und 2017 stammen. Drei Punktdaten der Wachtel sind auf 2010 datiert. Die Feldlerche wurde an 15 Standorten im Jahr 2010 und einmalig im Jahr 2016 erfasst.

Ein kreisender Rotmilan wurde im Juni 2022 südlich der Ortschaft Ütterath gesichtet.

4. Zusammenfassende Betrachtung: Welche Hinweise zu windkraftsensiblen Arten liegen für das Plangebiet und seinem relevanten Umfeld vor?

Basierend auf der Auswertung bestehender Daten, verknüpft mit den Habitatstrukturen vor Ort, ist das Vorkommen folgender „windkraftsensiblen Vogelarten“ im Prüfbereich gemäß Leitfaden nicht auszuschließen:

- **Baumfalke** (Brut?)
- **Grauammer** (Brut)
- **Kiebitz** (Brut- und Rastvorkommen)
- **Rotmilan** (Raumnutzung)
- **Uhu** (Brut)

- **Wespenbussard** (Brut)

Baubedingte Wirkungen sind darüber hinaus für mehrere Feldvogelarten möglich, insbesondere **Feldlerche**, **Rebhuhn** und **Wachtel**.

Aus der Gruppe der „windkraftsensiblen Fledermausarten“ ist mit **Breitflügelfledermaus**, **Großer Abendsegler**, **Kleiner Abendsegler**, **Rauhautfledermaus** und **Zwergfledermaus** zu rechnen.

5. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

§ 44 (5) sagt zudem:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird**. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur

Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Nach derzeitigem Stand auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Von den in Kapitel 4 genannten Vogelarten gehören folgende zu den schlaggefährdeten Arten:

- Baumfalke
- Graumammer
- Rotmilan
- Uhu
- Wespenbussard

Darüber hinaus kann es für Bodenbrüter (z.B. Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel) zu Gelegeverlusten oder Tötung von Jungvögeln kommen, wenn die Baufeldfreimachung in der Brutzeit durchgeführt wird. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Ausnahmen hiervon sind denkbar, wenn vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich im Bereich des Baufeldes und seinem Umfeld keine brütenden Vögel befinden.

Hinsichtlich des Schlagrisikos für o.g. Arten besteht eine erhöhte Gefährdung insbesondere dann, wenn sich Brutplätze im näheren Umfeld von WEA befinden, was regelmäßig mit einer erhöhten Raumnutzung einhergeht. Inwieweit konkret ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko gegeben ist, hängt einerseits von der Entfernung zum Brutplatz ab, im Besonderen aber auch von der Raumnutzung.

Der **Baumfalke** wird für einen Nachbarquadranten genannt, dessen Abstand innerhalb der relevanten Prüfräume liegt. Darüber hinaus nennt @LINFOS den Baumfalken als „Gastvogel“ und „diagnostisch relevante Art“ für zwei Biotopkatasterflächen in nur 350 m und 520 m Entfernung zum Plangebiet. Zeitliche Angaben werden jedoch nicht gemacht.

Sollte die Art im Untersuchungsgebiet als Brutvogel nachgewiesen werden, muss ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden. Laut §45b BNatSchG dürfen im Nahbereich von 350 m um einen solchen Brutplatz WEA nur in Ausnahmefällen errichtet werden. Im Abstand bis 450 m müssen Maßnahmen zur Verringerung des Schlagrisikos erarbeitet werden. Eine Lösungsmöglichkeit liegt also prinzipiell vor.

Die **Grauammer** brütet nach Daten des LANUV im MTB/Q 4902-4. Habitatbedingt sind Bruten im hier vorliegenden Untersuchungsgebiet daher auch möglich. Die UNB gibt aber keine konkreten Hinweise auf Grauammerbruten im relevanten Prüfraum. Auch eine Abfrage des Meldeportals ornitho.de hat im Umfeld der Planung in den letzten 5 Jahren keine Hinweise auf Grauammervorkommen ergeben. Ein nachgewiesenes Vorkommen dieser populären und daher wenig übersehenen Art liegt also nicht vor. Ein definitiver Ausschluss muss aber über eine Brutvogelkartierung erfolgen. Eine solche Untersuchung wird bereits seit März 2023 durchgeführt. Grundsätzlich gibt es auch für die Grauammer geeignete Maßnahmen, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu minimieren. Als einfachste Maßnahme gilt die farbliche Gestaltung der Mastfüße, die die Tötung durch Mastanflüge signifikant reduziert¹.

Der **Rotmilan** wird weder für die betroffenen MTB-Quadranten noch für umliegende als Brutvogel genannt. Auch im @LINFOS gibt es keine relevanten Einträge für diese Art. Lediglich die UNB nennt ein beobachtetes, kreisendes Exemplar südlich der Ortschaft Ütterath. Für Bruten im relevanten Prüfbereich fehlen derzeit jegliche Hinweise. Im Rahmen der derzeit stattfindenden Untersuchungen wird die Art aber abschließend beurteilt werden. Auch hier sind Maßnahmen beschrieben ein gegebenenfalls erhöhtes Tötungsrisiko zu minimieren.

Der **Uhu** wird als Brutvogel für den betroffenen MTB-Quadranten 5002-2 genannt. Ein Brutplatz ist uns aber nicht bekannt und wurde auch nicht von der UNB geliefert. Im relevanten Umfeld der hier vorgestellten Planung liegen derzeit keine Hinweise auf ein Vorkommen vor. Für den Uhu sind aber ebenfalls geeignete Vermeidungsmaßnahmen gegen Tötungen an WEA beschrieben. So reicht ein Freibord (Abstand Unterkante Rotor zum Boden) von 50 m im Flachland aus, um das Tötungsrisiko für die Art signifikant zu minimieren. Auch hier lägen somit geeignete Vermeidungsmaßnahmen vor.

Der **Wespenbussard** wird als Brutvogel für einen angrenzende MTB/Q genannt. Für den betroffenen MTB/Q liegen aus keiner Quelle Hinweise vor. Bruten sind wegen der Struktur des Leerodter Walds/ Hover Buschs auch eher unwahrscheinlich. Auch über das Meldeportal ornitho.de wurden keine Beobachtungen bekannt. Ein Vorkommen ist hier äußerst unwahrscheinlich. Auch hier werden die laufenden Untersuchungen definitiven Aufschluss liefern.

Aus der Gruppe der Fledermäuse zählen die Arten **Breitflügelfledermaus**, **Großer Abendsegler**, **Kleiner Abendsegler**, **Rauhautfledermaus** als „windkraftsensibel“. Die **Zwergfledermaus** gilt nur dann als relevant, wenn in einem Umfeld von 1 km kopfstärke Wochenstuben liegen. Wenngleich es hierzu keine konkreten Daten gibt, sind solche Vorkommen in den angrenzenden Siedlungsbereichen nicht auszuschließen. Im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes wäre demnach auch diese Art zu betrachten. Keine der genannten Arten kann von vorne herein ausgeschlossen werden. Als generelle

¹ Blew *et al.* 2018; Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollision an Windkraftanlagen. BfN Skript 518

Lösungsmöglichkeit für Fledermäuse sieht der Leitfaden Abschaltungen der WEA unter bestimmten Wetterbedingungen vor. Bis Windgeschwindigkeiten von 6 m/sec und gleichzeitigen Temperaturen von $> 10^{\circ}\text{C}$ in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres müssen die WEA in der Nacht abgeschaltet werden. Über ein zweijähriges Batcorder-monitoring in der Gondel können diese Parameter angepasst werden. Mit Hilfe dieses Vorgehens kann ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Soweit der Antragsteller diese Bedingungen erfüllt, sind weiterführende Untersuchungen zur Einschätzung betriebsbedingter Wirkungen nicht notwendig.

Fazit

Die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes ist für die Großvogelarten Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Wespenbussard im Rahmen der Stufe 1 Prüfung nicht vollständig auszuschließen. Für keine dieser Arten liegen allerdings konkrete Hinweise auf definitive Brutstandorte aus den letzten Jahren vor. Für diese Arten ist daher eine Brutplatzsondierung durchzuführen. Seit März 2023 wird das Untersuchungsgebiet diesbezüglich untersucht. Für alle vier Arten liegen aber auch durch den §45b BNatSchG Lösungsmöglichkeiten zur Verringerung eines gegebenenfalls erhöhten Tötungsrisikos vor. Gleiches gilt für die Grauhammer. Auch hier liegen keine definitiven Hinweise für Brutvorkommen im Plangebiet vor. Eine Revierkartierung wird allerdings abschließende Aufklärung liefern. Auch hier liegen effektive Konzepte für Vermeidungsmaßnahmen vor.

Für Fledermäuse (insbesondere Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus) ist die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes ebenfalls nicht von vorneherein auszuschließen. Aufgrund der Möglichkeit von Abschaltungen der WEA besteht hierfür aber eine generelle Lösungsmöglichkeit, die heute eigentlich Standard ist.

5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Dabei überlappt der Störungstatbestand inhaltlich auch mit dem nachgestellten Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s.u.).

Von den in Kapitel 4 genannten windkraftsensiblen Vogelarten gelten die folgenden Arten als störungsempfindlich:

- Kiebitz (störungsempfindlich bei WEA-Betrieb im Umfeld des Brutplatzes sowie Meideverhalten auf dem Zug bzw. der Rast)

Der **Kiebitz** kann als seltener Brutvogel im Plangebiet oder dessen Umfeld vorkommen. WEA erzeugen beim Kiebitz ein Meideverhalten und zwingen ihn ggf. zum Ausweichen der Bruten. Daher kann nur eine konkrete Bestandserfassung die Frage nach einem Vorkommen und ggf. relevanten Projektwirkungen auf diese Art beantworten. Der Kiebitz kämpft aber in der Hauptsache mit der Intensivierung der industriellen Landwirtschaft. Durch das heutzutage seltene Brachfallen von landwirtschaftlichen Flächen verbleiben für den Kiebitz nur wenige Flächen und Anbaufrüchte (Rübe, Kartoffel, Mais) für erfolgreiche Bruten. Eine solche Nutzung liegt aber jedes Jahr auf anderen Äckern. Der Prüfbereich wird für Kiebitzbruten mit nur 100 m angesetzt, was selten zu Konflikten mit WEA Projektierungen führt. Derzeit laufen aber auch die entsprechenden Untersuchungen.

Für den **Kiebitz** ist darüber hinaus ein Umfliegen von WEA auf dem Zug bekannt. Windparks werden gegebenenfalls nicht mehr für die Rast genutzt. Hier liegt eine Überlappung mit dem nachgestellten Tatbestand der Zerstörung einer Ruhestätte vor. Zur Klärung des Sachverhaltes wurde daher im Winter 2022/Frühjahr 2023 eine Rast- bzw. Zugvogelkartierung durchgeführt. Der Leitfaden macht hierzu ebenfalls umfassende Vorgaben.

Für Fledermäuse ist oberflächlich betrachtet zunächst nicht mit populationsrelevanten Störungen zu rechnen, die einen Verbotstatbestand darstellen können. In der offenen Feldflur projektierte WEA sind in der Regel nicht in der Lage, derartige Störungen hervorzurufen. Dies würde voraussetzen, dass essenzielle Leitlinien oder Nahrungshabitate nicht mehr genutzt werden könnten.

Fazit

Die Erfüllung des Störungstatbestandes ist im Rahmen der Stufe 1 Prüfung für den Kiebitz als Brutvogel nicht von vorneherein auszuschließen. Dies macht weitergehende Untersuchungen in Form einer Brutvogelkartierung (bereits Gegenstand der Kartierungen seit März 2023) nötig. Da diese Art auch als Zug/Rastvogel empfindlich auf WEA reagiert, ist eine Erfassung des Zug- und Rastgeschehens für den Kiebitz notwendig (Rastvogelkartierung erfolgte bereits zwischen Oktober 2022 und April 2023).

Erhebliche Störungen von Fledermäusen sind aufgrund der Lage in einem Offenlandgebiet ohne essentielle Strukturen nicht zu erwarten.

5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann direkt aus einer Überbauung von Brut-, Nist- und Quartierstandorten resultieren. Für Brutvögel kann dies mit Hilfe einer Bauzeitenregelung vermieden werden. Für Fledermäuse sind Quartiere im Plangebiet auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen auszuschließen. Für den unwahrscheinlichen aber nicht gänzlich auszuschließenden Fall, dass Gehölze im Zuge der Erschließung betroffen wären, kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

vorab durch eine Quartiersuche ausgeschlossen werden. Ggf. sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

Der Tatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann auch dann greifen, wenn sich aus dem Betrieb der WEA Meidungsreaktionen ergeben, die zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Bei einer Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate ist nur dann von einer Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen, wenn der Verlust des Nahrungshabitats zu einer Brutplatzaufgabe führt. Die Anforderungen an diese Form des Tatbestandes sind allerdings sehr hoch anzusetzen.

In diesem Sinne sind Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel insbesondere für den störungsempfindlichen Kiebitz denkbar, wie bereits beim Störungstatbestand beschrieben. Bei der Bewertung ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Tatbestand nur dann greift, wenn nicht mehr gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist. Eine Einschätzung dieses Sachverhaltes ist erst nach konkreter Erfassung möglicher Bestände im Plangebiet und seinem Umfeld möglich. Dies wird derzeit untersucht. Es ist ebenfalls nicht gänzlich auszuschließen, dass Grauammern direkt auf den Planflächen brüten.

Für die Arten Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Wespenbussard ist eine direkte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Bau der WEA im Offenland auszuschließen. Da die Arten nicht störungsempfindlich sind, sind auch indirekte Wirkungen nicht anzunehmen, selbst bei einer Brut im unmittelbaren Umfeld (was allerdings das Tötungsrisiko erheblich erhöht; s.o.).

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist darüber hinaus für weitere planungsrelevante Feldvogelarten wie Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn möglich. Diese Arten sind daher im Rahmen einer Feldvogelkartierung zu erfassen, um den Belang einschätzen zu können.

Fazit

Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch eine Bauzeitenregelung sowie ggf. vorab durch örtliche Kontrollen vermieden werden. Der Tatbestand überschneidet sich im Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes mit dem Störungstatbestand. Darüber hinaus könnten Bruthabitate der Grauammer sowie von Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn verloren gehen. Die Bestände dieser Arten sind daher im Rahmen einer Kartierung zu erfassen.

6. Zusammenfassende Bewertung

Im Zuge einer umfassenden Datenrecherche wurde das potenziell mögliche Vorkommen mehrerer „windkraftsensibler Arten“ gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“

(vom 10.11.2017) ermittelt. Aus der Gruppe der Vögel sind dies: Baumfalke, Grauammer, Kiebitz, Rotmilan, Uhu und Wespenbussard.

Aus der Gruppe der Fledermäuse sind dies: Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler und Rauhaufledermaus, ferner Zwergfledermaus.

Obwohl konkrete Hinweise auf Brutvorkommen von Baumfalke, Grauammer, Rotmilan, Uhu und Wespenbussard für die letzten Jahre nicht vorliegen, lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auf Basis der ASP 1 nicht gänzlich ausschließen. Abschließend sind vertiefende Geländeuntersuchungen in Form einer Brutvogelkartierung und Großvogelsondierungen notwendig (ASP 2), die bereits seit März 2023 laufen. Darüber hinaus sind Brut- und Rastbestände des Kiebitzes zu untersuchen, der störanfällig auf den Betrieb von WEA reagiert. Weiterhin sind die Bestände planungsrelevanter Feldvogelarten zu erfassen, insbesondere Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn, für die anlagebedingte Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen werden können. Für die übrigen Vogelarten kann nach derzeitigem Stand davon ausgegangen werden, dass es nicht zur Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt.

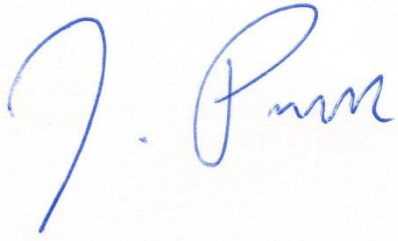
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch betriebsbedingte Wirkungen bei den Fledermäusen lassen sich durch Abschaltungen unter bestimmten Wetterbedingungen ausschließen. Hiermit ist dieser Belang daher grundlegend auch ohne weitergehende Untersuchungen lösbar.

Zusammenfassend ergibt sich somit zur vertiefenden Prüfung (ASP 2) folgendes Untersuchungsprogramm:

1. Brutvogelkartierung (insbesondere Grauammer und Kiebitz, sowie Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn) innerhalb und im Umkreis von 500 m um das geplante Sondergebietes für Windkraftplanungen.
2. Erfassung windkraftsensibler Großvogelarten (insbesondere Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Wespenbussard) mittels Horstkartierung und Brutplatzermittlung.
3. Zug- und Rastvogelkartierung für den Kiebitz.
4. Zur Vermeidung von Fledermausschlag müssen die geplanten WEA mit einem Abschaltalgorithmus betrieben werden. Demnach wären die WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. in Nächten mit Temperaturen über 10 °C, fehlendem Niederschlag und Windgeschwindigkeiten < 6 m/sec. abzuschalten. Mit Hilfe eines Höhenmonitorings können die Abschaltzeiten ggf. modifiziert werden.

Für alle o.g. Arten liegen prinzipielle Lösungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG vor. Diese wurden mit der rechtskräftigen Einführung des §45b BNatSchG noch einmal vereinfacht. Im vorliegenden Fall ist nach abschließender Kartierung nicht mit unlösbaren Problemen für evtl. vorkommende windkraftsensible Artvorkommen zu rechnen.

Aachen, 22.05.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Prell', is centered on a light-colored, textured background.

(Dr. Jürgen Prell)